

Beschlussvorlage

B-292/04-09/SR

Amt: Bürgermeister

Erstellungsdatum: 27.11.2007

Betreff:

Gründung einer Stiftung in der Stadt Genthin

Status: öffentlich

Beratungsfolge:		Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
29.11.2007	Hauptausschuss				
06.12.2007	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: ☐ **beschlossen** ☐ **abgelehnt**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt:

1. Die Stadt Genthin errichtet eine „Kultur-Förderstiftung der Stadt Genthin“.
2. Stiftungsvermögen soll das der Stadt Genthin zugegangene Erbe des Herrn Ernst August Frey in Höhe von ca. 349.000,00 Euro sein.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den vorliegenden Satzungsentwurf entsprechend den Hinweisen und Forderungen des LK vom 8.11.2007 zu überarbeiten und so rechtssicher zu gestalten, dass die Genehmigungsfähigkeit durch die Kommunalaufsichtsbehörde und später die Stiftungsbehörde erreicht werden kann.
4. Mit den einzureichenden Unterlagen ist zugleich der Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen des § 115 Abs. 4 GO LSA erfüllt werden.
5. Die so vervollständigten Antragsunterlagen sind dem HA für seine Sitzung am 17.1.2008 zu übergeben.

Sichtvermerk/Datum:			
27.11.2007	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Die bisherigen Bemühungen des SR, das Erbe des Herrn Frey in eine Kultur-Förderstiftung einzubringen, scheiterten letztlich an formellen Mängeln sowie auch inhaltlichen Mängeln, der der Stiftungsbehörde eingereichten Unterlagen, insbesondere der Stiftungssatzung.

In der Sitzung des SR am 27.9.2007 wurde der Bürgermeister beauftragt, zur Wahrung formeller Anforderungen die Stiftungssatzung bei der Stiftungsbehörde zur Genehmigung einzureichen und zuvor die kommunalaufsichtliche Stellungnahme des Landkreises einzuholen. Mit Schreiben vom 8.11.2007 fordert der LK zunächst die ordentliche Beschlussfassung über die Stiftungsgründung durch den SR sowie die Erfüllung aller formellen und materiellen Erfordernisse, die aus seinem Schreiben vom 8.11.2007 (liegt den HA-Mitgliedern vor) erwachsen. Der HA hat sich in seiner Sitzung am 29.11.2007 mit dem Schreiben des LK auseinandergesetzt und folgende Festlegungen getroffen (Auszug aus dem Sitzungsprotokoll):

TOP 5.2)

„In der Sitzung am 15.11.2007 wurde den HA-Mitgliedern ein Schreiben des LK vom 8.11.2007 übergeben, in dem die kommunalaufsichtliche Zustimmung für die beantragte Gründung einer Stiftung aus Form- und Rechtsgründen versagt wurde. Die HA-Mitglieder wurden gebeten, sich mit dieser Stellungnahme auseinanderzusetzen, um entscheiden zu können, ob die Gründung einer wie vom SR gewollten Stiftung weiter betrieben werden soll. Zum Inhalt des Schreibens selbst wurde seitens der HA-Mitglieder Unverständnis zum Ausdruck gebracht, da einige vom LK kritisch getroffene Feststellungen so in keiner Weise gewollt waren. Der BM schlug vor, in der Sitzung am 6.12.2007 die formellen Beschlüsse herbeizuführen, um damit die Grundlage für die Überarbeitung der Stiftungssatzung zu schaffen. rR schlug für den Beschlusstext einer derartigen Vorlage Folgendes vor:

„Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt, die aus dem Erbe des Herrn Ernst August Frey der Stadt Genthin verfügbar gemachten finanziellen Mittel in Höhe von ca. 349.000,00 € in eine Stiftung einzubringen, die den Namen „Kultur-Förderstiftung Stadt Genthin“ tragen soll. Der BM wird beauftragt, den vorliegenden Satzungsentwurf, der durch den SR im Entwurf bestätigt wurde, auf der Grundlage der kommunalaufsichtlichen Stellungnahme des LK vom 8.11.2007 zu überarbeiten und die Satzung zur Vorprüfung und kommunalaufsichtlichen Stellungnahme erneut dem LK JL einzureichen. Nach Vorliegen der Stellungnahme sind die Unterlagen der Stiftungsbehörde beim LVwA zuzureichen.“

Diesen Vorschlag zur Abstimmung gebracht, sprachen sich 5 Mitglieder dafür und ein Mitglied dagegen aus, ein Mitglied enthielt sich der Stimme. „

Der SR wird zur Herstellung einer eindeutigen Beschlusslage gebeten, formell zu beschließen, dass das Erbe des Herrn Ernst August Frey in Höhe von 349.000,00 Euro in eine Kultur-Förderstiftung der Stadt Genthin eingebracht wird. Der Bürgermeister soll des Weiteren beauftragt werden, in Erfüllung der Forderungen des LK den vorliegenden Satzungsentwurf so zu qualifizieren, dass er genehmigungsfähig ist. Die genehmigungsfähige Satzung soll dem HA in dessen Sitzung am 17.1.2008 einschließlich der gesamten dem LK als KAB einzureichenden Unterlagen, vorgelegt werden.

Rechtsgrundlage:

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-292/04-09/SR

Projektverantwortlicher/Ansprechpartner

1. Ausgaben

Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2006	
	2007 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		

2. Auswirkungen auf:

a) Personalkosten	
b) Sachkosten	
c) zu erwartende Einnahmen	

3. Auswirkungen auf Stellenplan:

Anzahl Stellenerweiterung	Anzahl Stellenreduzierung
---------------------------	---------------------------

4. Beteiligung der Kommunalaufsicht

Anzeigepflichtig ☐	Genehmigungspflichtig ☐
---	--

5. Bemerkungen der Kämmerei**6. Mitzeichnungen**Sachbearbeiter / Fachamt
DatumKämmerei
Datum